

Preise glattpower business + Netznutzung NS

Für Kundinnen und Kunden in der Grundversorgung mit einem Energiebezug von mehr als 50'000kWh sowie weniger als 1'000'000kWh auf der Netzebene 7 (Niederspannung).

Hochtarif	Montag–Freitag	07.00–20.00Uhr
Hochtarif	Samstag	07.00–13.00Uhr
Niedertarif	übrige Zeit	

Winterquartal (01.10.–31.12.2025)

		Energie		Netznutzung		SDL		Netzzuschlag		Stromreserve		Elektrizitätstarif		Grundpreis		Leistungspreis	
		Rp./kWh		Rp./kWh		Rp./kWh		Rp./kWh		Rp./kWh		Rp./kWh		CHF/Mt.		CHF/kW/Mt.	
inkl. MWST	Hochtarif	14.59		5.08		0.59		2.49		0.25		23.00		21.62		12.43	
	Niedertarif	13.84	+	4.43	+							21.60	+		+		
exkl. MWST	Hochtarif	13.50		4.70		0.55		2.30		0.23		21.28		20.00		11.50	
	Niedertarif	12.80	+	4.10	+							19.98	+		+		

Preise gerundet auf zwei Dezimalstellen. Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann die Addition der einzelnen Tarifbestandteile inkl. MWST vom ausgewiesenen Total abweichen.

Energie: Kosten für den von Ihnen verbrauchten Strom

Netznutzung: Kosten für die Nutzung des Stromnetzes für den Strombezug

Elektrizitätstarif: Beinhaltet den Gesamtpreis aus Energie, Netznutzung und Abgaben (bestehend aus SDL, Netzzuschlag und Stromreserve).

Grundpreis: monatliche Grundkosten

Systemdienstleistungen (SDL): Die von der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid erhobenen Kosten für Systemdienstleistungen werden den Kunden der Glattwerk AG belastet und an die Swissgrid weitergegeben.

Netzzuschlag: Der vom Bundesrat festgelegte Netzzuschlag wird zur Förderung erneuerbarer Energien sowie für Stromeffizienz- und Gewässerschutzmassnahmen erhoben. Er wird den Kunden der Glattwerk AG belastet und an die Pronovo AG, Vollzugsstelle für Förderprogramme Erneuerbare Energien, weitergegeben.

Stromreserve: Die von der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid erhobenen Kosten für die Stromreserve werden den Kunden der Glattwerk AG belastet und an die Swissgrid weitergegeben. Die Stromreserve dient der Erhöhung der Versorgungssicherheit im Winter. Die entsprechende Verordnung wurde vom Bundesrat erlassen WResV (Winterreserveverordnung).

Weitere Bestimmungen

1. Falls der Wert des Energiebezugs nicht mehr zutrifft, wird das Produkt jeweils per 1. Oktober angepasst. Der Produktwechsel erfolgt nicht rückwirkend. Die Energie kann für beliebige Zwecke, nicht aber für den Wiederverkauf verwendet werden.
2. Boiler werden nur während der Niedertarifzeit (nachts) eingeschaltet. Eine zusätzliche Einschaltung während der Hochtarifzeit ist in Absprache mit der Glattwerk AG möglich. Die Aufheizzeit während der Niedertarifzeit wird durch die Glattwerk AG festgelegt.
3. Der Anschluss von elektrischen Heizungen ohne zeitweilige Sperrung ist auf eine Gesamtleistung von 2kW beschränkt.
4. Wärmepumpen, Elektroheizungen, Saunas etc. werden spitzenlastabhängig gesperrt.
5. Muss die Energie einem Kunden an mehr als einer Stelle abgegeben werden, so wird die Netznutzung von jeder Messstelle einzeln verrechnet.
6. Für zusätzliche Zähler wird eine Zählermiete verrechnet.

7. Vorbehalten bleiben in allen Fällen:

- 7.1 die Bestimmungen nach dem «Reglement für die Elektrizitätsversorgung»;
- 7.2 die Werk-Vorschriften und die Niederspannungs-Installationsnormen (NIN), denen die Anschlussobjekte entsprechen müssen;
- 7.3 die Festsetzung des zulässigen Höchstwertes der Belastung nach Massgabe der Leistungsfähigkeit des Netzes;
- 7.4 die Vorschriften über die Blindstromkompensation;
- 7.5 die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Glattwerk AG.

Blindenergie: Die Arbeitspreise gelten unter der Voraussetzung, dass der Blindenergieanteil 43% der Wirkenergie nicht übersteigt (Leistungsfaktor $\cos \rho > 0.92$). Ist diese Bedingung nicht erfüllt, wird die zusätzliche Blindenergie mit 5.5Rp./kVarh verrechnet.

Leistungspreis: Die monatliche Höchstleistung über 15 Minuten ist massgebend. Pro Monat werden mindestens 10kW angerechnet.